

**Verordnung  
über die Gebühren an der Pädagogischen Hochschule Zug  
(PHGeb)**

Vom 9. Juli 2013 (Stand 1. August 2013)

---

*Der Regierungsrat des Kantons Zug,*

gestützt auf § 7 Abs. 3 Bst. d des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule Zug vom 28. Februar 2013,

*beschliesst:*

**1. Allgemeines**

**§ 1** Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Gebühren, welche die Pädagogische Hochschule Zug von Studierenden, Hörerinnen und Hörern sowie Kursteilnehmenden und Dritten erhebt.

**2. Vorbereitungskurs und Aufnahmeverfahren**

**§ 2** Einschreibung

<sup>1</sup> Die Einschreibegebühr beträgt Fr. 200.–.

**§ 3** Kursteilnahme

<sup>1</sup> Die Gebühr für die Teilnahme am Vorbereitungskurs beträgt

- a) für Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Wohnsitz im Kanton Zug oder in einem Kanton, der Vereinbarungskanton eines regionalen oder bilateralen Abkommens ist, Fr. 500.– pro Semester;
- b) für alle übrigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer Fr. 500.– pro Semester zuzüglich des Kantonsbeitrags gemäss dem Regionalen Schulabkommen Zentralschweiz.

<sup>2</sup> Der Wohnsitz richtet sich nach den Bestimmungen der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung.

#### **§ 4** Abmeldung vom Vorbereitungskurs

<sup>1</sup> Bei einer Abmeldung vom Vorbereitungskurs innerhalb der ersten zwei Wochen seit Kursbeginn werden die Kursgebühren gemäss § 3 Abs. 1 zurückerstattet. Teilnehmenden gemäss § 3 Abs. 1 Bst. b wird die Differenz zur Gebühr gemäss § 3 Abs. 1 Bst. a zurückerstattet.

#### **§ 5** Aufnahmeprüfung

<sup>1</sup> Die Gebühr für die Aufnahmeprüfung beträgt Fr. 250.–.

<sup>2</sup> Im Wiederholungsfall beträgt die Gebühr Fr. 125.–.

#### **§ 6** Instrumental- und Gesangsunterricht

<sup>1</sup> Die Gebühren für den Instrumental- oder Gesangsunterricht von Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Vorbereitungskurses richten sich nach § 10 Abs. 2 bis 4.

### **3. Studium**

#### **§ 7** Einschreibung

<sup>1</sup> Die Einschreibegebühr zu den Studiengängen und den Studienprogrammen zur Stufen- und Facherweiterung beträgt Fr. 200.–.

<sup>2</sup> Sofern kein Studienunterbruch erfolgt, wird bei einem Wechsel des Studiengangs keine zusätzliche Einschreibegebühr erhoben.

#### **§ 8** Studium

<sup>1</sup> Die Gebühren für immatrikulierte Studierende der Studiengänge sowie der Studienprogramme zur Stufen- und Facherweiterung betragen Fr. 650.– pro Semester.

<sup>2</sup> Finden für eine Studentin oder einen Studenten Nachprüfungen in den ersten vier Wochen eines neuen Semesters statt und benützt sie oder er keine weiteren Studienangebote, wird keine Studiengebühr erhoben.

#### **§ 9** Hörerinnen und Hörer

<sup>1</sup> Die Teilnahmegebühr für die Benutzung des Studienangebotes durch Hörerinnen und Hörer beträgt pro Semesterwochenstunde Fr. 150.–.

**§ 10** Instrumental- oder Gesangsunterricht

<sup>1</sup> Für den obligatorischen Instrumental- oder Gesangsunterricht sowie für den Instrumental- oder Gesangsunterricht im Grundstudium wird keine Gebühr erhoben.

<sup>2</sup> Die Gebühr für den freiwilligen Instrumental- oder Gesangsunterricht beträgt für eine Lektion (45 Minuten)

- a) Einzelunterricht (in begründeten Ausnahmefällen): Fr. 900.– pro Semester;
- b) Gruppenunterricht: Fr. 450.– pro Semester.

<sup>3</sup> Gilt eine andere Lektionsdauer, sind die entsprechenden Gebühren im massgebenden Verhältnis zu entrichten.

<sup>4</sup> Eine allfällige Instrumentenmiete geht zu Lasten der Studierenden.

**§ 11** Abschlussprüfungen

<sup>1</sup> Die Prüfungsgebühren betragen

- a) für die Bachelorprüfung: Fr. 400.–;
- b) für die Studienprogrammprüfung zur Stufen- oder Facherweiterung pro Fach: Fr. 200.–.

<sup>2</sup> Im Wiederholungsfall wird die Hälfte der Gebühr gemäss Abs. 1 erhoben.

**§ 12** Diplome und Bescheinigungen

<sup>1</sup> Die Kanzleigebühren betragen für die Ausstellung von

- a) Abschlussdiplome (Bachelor und Stufen- oder Facherweiterung): Fr. 220.–;
- b) Ausbildungsbestätigungen: Fr. 150.–;
- c) Duplikaten pro Stück: Fr. 50.–.

**§ 13** Beurlaubung

<sup>1</sup> Bei einem Studienurlaub fallen die Studiengebühren gemäss § 8 an. Bei der Wiederaufnahme des Studiums nach mehr als einem einjährigen Unterbruch wird erneut eine Einschreibgebühr gemäss § 7 Abs. 1 erhoben.

## **4. Weiterbildung, Zusatzausbildungen und weitere Kurse**

### **§ 14**      Weiterbildung

<sup>1</sup> Die Gebühren für die Teilnahme am Weiterbildungsangebot werden mit der Kursausschreibung bekannt gegeben und betragen pro Kursstunde Fr. 15.– bis 35.–.

<sup>2</sup> Bei besonders personal- und sachintensiven Angeboten kann der Betrag gemäss Abs. 1 entsprechend den effektiv angefallenen Kosten durch die Hochschulleitung erhöht werden.

<sup>3</sup> Allfällige Materialkosten können für Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Rechnung gestellt werden.

<sup>4</sup> Erfolgt eine Abmeldung weniger als 30 Tage vor Kursbeginn, werden die gesamten Kursgebühren in Rechnung gestellt.

### **§ 15**      Zusatzausbildungen

<sup>1</sup> Die kostendeckenden Gebühren für Zusatzausbildungen in Form von Certificates of Advanced Studies (CAS), Diploma of Advanced Studies (DAS) und Masters of Advanced Studies (MAS) werden mit der Ausschreibung bekannt gegeben.

### **§ 16**      Weitere Kurse

<sup>1</sup> Die kostendeckenden Gebühren für weitere Kurse werden mit der Ausschreibung bekannt gegeben.

## **5. Einrichtungen**

### **§ 17**      Nutzung durch Angehörige der PH Zug

<sup>1</sup> Für Anlässe der Studierenden- oder Mitarbeitendenorganisation ist die Benützung von Räumen unentgeltlich.

### **§ 18**      Nutzung durch Dritte

<sup>1</sup> Die Gebühren für die Benützung von Räumen durch Dritte betragen

- a) Seminarraum: Fr. 120.– pro Halbtage, Fr. 210.– pro Tag;
- b) Hörsaal: Fr. 350.– pro Halbtage, Fr. 600.– pro Tag;
- c) Aula: Fr. 450.– pro Halbtage, Fr. 750.– pro Tag;
- d) Konferenz- und Sitzungszimmer klein: Fr. 120.– pro Halbtage, Fr. 210.– pro Tag;

e) Konferenz- und Sitzungszimmer gross: Fr. 170.– pro Halbtage, Fr. 280.– pro Tag.

<sup>2</sup> Bei den Gebühren gemäss Abs. 1 ist die Benützung von technischen Hilfsmitteln inbegriffen.

<sup>3</sup> Die Gebühren für die Benützung der Infrastruktur durch Dritte betragen pauschal für

- a) Bühne, inklusiv Auf- und Abbau: Fr. 250.–;
- b) Konzertflügel, exklusiv Instrumentenstimmung: Fr. 100.–;
- c) Klavier, exklusiv Instrumentenstimmung: Fr. 60.–;
- d) Ton- und Lichtanlage, exklusiv Auf- und Abbau: Fr. 250.–.

<sup>4</sup> Die Gebühren gemäss Abs. 1 werden für die gemeindlichen Schulen des Kantons Zug um 30 bis 50 Prozent reduziert.

## § 19 Sport und Kultur

<sup>1</sup> Die Teilnahme an den Sport- und Kulturangeboten ist für Studierende und Mitarbeitende unentgeltlich. Bei besonders personal- oder materialintensiven Angeboten kann die Hochschulleitung eine Gebühr entsprechend der anfallenden Kosten erheben.

## 6. Zahlungsmodalitäten

### § 20 Zahlungsfristen und Mahngebühr

<sup>1</sup> Die Gebühr wird mit der Rechnungsstellung an die gebührenpflichtige Person fällig.

<sup>2</sup> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

<sup>3</sup> Ab der zweiten Mahnung wird eine Mahngebühr von Fr. 20.– erhoben.

## 7. Schlussbestimmung

### § 21 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>GS Fundstelle</b>
09.07.2013	01.08.2013	Erlass	Erstfassung	GS 2013/040

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>GS Fundstelle</b>
Erlass	09.07.2013	01.08.2013	Erstfassung	GS 2013/040